

§ 4

**Freiwillige Prüfungen**

(1) Außer in den Fächern, die im Anhang I und II vorgeschrieben sind, kann der Bewerber freiwillig auch Teilprüfungen in anderen an der Hochschule vertretenen Fächern ablegen.

(2) Die bei diesen freiwilligen Prüfungen erteilten Noten werden bei der Berechnung des Gesamturteils nicht berücksichtigt, wohl aber auf Wunsch des Bewerbers in die Zeugnisse über die Vor- und Hauptprüfung aufgenommen.

§ 5

**Prüfungsausschuß**

(1) Die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß abgehalten.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus den Mitgliedern der Abteilung für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik. Diese bestellt für jede Teilprüfung einen Prüfer und einen Mitprüfer. Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Abteilungsvorstand.

(3) Der Abteilung nicht angehörende Mitglieder des Lehrkörpers sind, soweit sie als Prüfer oder Mitprüfer bestellt werden, Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen mündlichen Prüfungen.

(5) Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungszeiten fest und entscheidet über alle Eingaben und Beschwerden der Bewerber.

(6) Die Aufgaben und Ergebnisse der Prüfung werden von den Prüfern dem Prüfungsausschuß eingereicht.

§ 6

**Zeitpunkt der Prüfungen und der Meldungen**

(1) Die Teilprüfungen werden teils im Frühjahr, teils im Herbst abgehalten.

(2) Die Meldefrist läuft für die im Frühjahr stattfindenden Teilprüfungen vom 1. bis 15. Februar, für die im Herbst stattfindenden vom 16. Juni bis 1. Juli.

§ 7

**Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen**

Für die Zulassung zu den Teilprüfungen ist der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber als ordentlicher Studierender der